OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602780/5/Bi

Datum:
Linz, 17. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn T L, vertreten durch Herrn RA Mag. M S, vom 7. November 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21. September 2018, VerkR96-2530-2018, am 10. Jänner 2019 eingeschränkt auf die Höhe der mit dem angeführten Straferkenntnis verhängten Strafe wegen Übertretung des KFG 1967 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 10. Jänner 2019

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 1000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Woche herabgesetzt werden. Der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde ermäßigt sich auf 100 Euro.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 10. Oktober 2018 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 98a Abs 1 iVm 134 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe von 2500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 504 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 250 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 13. Juli 2018, 10.55 Uhr, den Pkw x (schwarzer BMW 530d Gran Tourismo F07 N57), an welchem für ihn erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke „Antilaser“ angebracht gewesen sei, in 4030 Linz, A1 Westautobahn bei km 167,965, in FR Wien gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 10. Jänner 2018 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, seines Rechtsvertreters Mag. T L, Frau Mag. M M-W und Frau R S als Vertreterinnen der belangten Behörde und des nach Belehrung gemäß § 288 StGB vernommenen Zeugen Meldungsleger RI D P (MI), API Haid, der anhand eines Modells eines Laserblockers dessen Funktionsweise erläuterte, durchgeführt.

3. Der Bf hat in der Verhandlung nach Durchführung des Beweisverfahrens die Beschwerde ausdrücklich auf die Höhe der mit dem Straferkenntnis verhängten Strafe eingeschränkt.
Argumentiert hat er damit, die Strafe sei insofern unverhältnismäßig hoch, als die belangte Behörde erschwerend die Erfüllung beider Tatbilder de § 98a Abs 1 KFG gewertet habe, sie habe jedoch nichts dazu ausgeführt, wann er einen solchen Radar- oder Laserblocker angebracht haben solle. Sie habe außerdem vorsätzliches Handeln zugrundegelegt, aber auch dazu nichts konkret angeführt. Sie habe zwar seine bisherige Unbescholtenheit als mildernd gewertet, nicht aber, den bislang ordentlichen Lebenswandel und das die Tat mit seinem bisherigen sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch stehe. Die Strafe sei überzogen, weil wegen der Beschlagnahme und des Verfalls des Gerätes keine Spezialprävention erforderlich sei, zumal eine Tatwiederholung nicht möglich sei. Die belangte Behörde habe auch dazu nichts ausgeführt, warum die Begehung dieser Übertretung besonders rücksichtlos und gravierend sei. Dass mit dem Gerät

eine Geschwindigkeitskontrolle der Exekutive unterbunden werde, sei gerade das Typische dieser Übertretung und strafbegründend, aber nicht straferschwerend. Im Übrigen sei zB in Niederösterreich eine Strafe in Höhe von 110 Euro und in der Steiermark eine Strafe von 350 Euro verhängt worden. Die in seinem Fall verhängten 2500 Euro seien weder tat- noch schuldangemessen. Daran vermöge auch die im Akt befindliche Mitteilung des Amtes der OÖ Landesregierung – Abt. Verkehr, die die Behörden anweise, eine Strafe von 2000 Euro zu verhängen, nichts zu ändern. Die Verhängung einer Strafe von 2500 Euro lege willkürliche Strafzumessung nahe und verletze ihn in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten.

4. Folgender Sachverhalt ist zugrundezulegen:
Der Bf wurde am 13. Juli 2018, 10.55 Uhr, als Lenker des Firmen-Pkw x im Bereich der 100 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A1 Westautobahn bei km 167,965, Gemeindegebiet Linz, in FR Wien vom Ml, einem Beamten der Autobahnpolizei Haid, dem die Erzielung eines Messergebnisses mit einem funktionstüchtigen Lasermessgerät trotz einwandfreier Bedingungen beim Anvisieren der vorderen Kennzeichentafel wegen technischer Blockierung nicht möglich gewesen war, angehalten. Der Ml stellte fest, dass am Pkw vorne im Kühlergrill unterhalb der Kennzeichentafel ein Sensor eines Laserblockers eingebaut war. Als ihm der Ml daraufhin die Weiterfahrt untersagte, baute der Bf, der sich darauf berief, von der Existenz eines solchen Gerätes in seinem Firmenfahrzeug bislang nichts gewusst zu haben, den Sensor unter Anleitung des Ml eigenhändig aus und brachte diesem auf dessen Anordnung kurze Zeit später auch das in einer Werkstätte ausgebaute Steuergerät.

Der Bf berief sich darauf, den 2009 erstzugelassenen Pkw am 4. Mai 2015 vom 2. Vorbesitzer gebraucht mit ca 100.000 km gekauft zu haben, wobei von einem solchen Gerät nicht die Rede gewesen sei, er habe den Pkw mittlerweile mit ca 200.000 km weiterverkauft. Mit dem Fahrzeug seien er, drei seiner Familienmitglieder und noch drei Verkäufer gefahren, die auch von Radarstrafen in Wien berichtet hätten; er selbst sei im Sommer 2018 in Enns nach einer Lasermessung angehalten worden und habe ein Organmandat zu 50 Euro bezahlt. Ihm sei am Fahrzeug nur wichtig, dass es bei den ständigen Autobahnfahrten sicher sei, und ihm sei noch nie das vom Ml beschriebene Piepsen eines Gerätes im Fahrzeuginneren bei Geschwindigkeitsmessungen aufgefallen, auch nicht am Tag der ggst Anhaltung. Er sei auch nie zur Funktion des im Fahrzeug links unterhalb des Lenkrades eingebauten Einschaltknopfs gefragt und auch nie auf das verbotene Gerät zB bei der „Pickerl-Überprüfung beim ÖAMTC“ hingewiesen worden.

Die Schätzung der belangten Behörde auf ein monatliches Nettoeinkommen von etwa 1800 Euro sei richtig, er sei aber für seine Tochter sorgepflichtig und habe

Schulden privat und auch im Unternehmen, dessen handelsrechtlicher Geschäftsführer er ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Das Kraftfahrgesetz sieht in § 134 Abs 1 KFG einen einheitlichen Strafrahmen vor, der bis zu 5.000 Euro Geldstrafe, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl E 29.06.2011, 2011/02/0147) ist die Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessens-entscheidung, die nach dem vom Gesetzgeber im § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist. Eine Rechtswidrigkeit bei der Strafbemessung liegt dann nicht vor, wenn die Behörde von dem ihr eingeräumten Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch macht. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.
Die Schwere der Tat muss individuell begründet werden. Der bloße Hinweis auf nicht näher dargelegte spezial- und generalpräventive Gründe reicht nicht (vgl E 11.01.2018, Ra 2017/02/0136; uva).

Nach dem Doppelverwertungsverbot dürfen die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevanten Umstände nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden, wenn der Gesetzgeber diese Umstände bereits – wie zB in § 99 StVO – durch die Gliederung der Absätze mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet hat. Im KFG besteht eine solche Gewichtung nicht und vermag auch die „Mitteilung“ der OÖ Landesregierung vom 12. Juni 2018 im Sinne einer Anweisung an die Strafbehörden, „aufgrund des enormen Anstiegs von Anzeigen wegen Übertretung des § 98a KFG 1967 entgegen dem Vorschlag für die Strafhöhe im VStV von 350 Euro künftig eine Strafe in Höhe von 2000 Euro

einzuheben“, daran nichts zu ändern, zumal damit jedenfalls nicht die Einführung einer Mindeststrafe gemeint sein kann. § 20 VStG war damit nicht anzuwenden.

Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt die Sicherstellung der Kontrollierbarkeit von Überschreitungen erlaubter Höchstgeschwindigkeiten mittels technischer Systeme. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die effiziente Verfolgung und Bestrafung von Lenkern, die sich nicht nur nicht an Geschwindigkeitsregelungen halten, sondern noch zusätzlich die von Straßenaufsichtsorganen vorzunehmende technische Messung von Geschwindigkeitsüberschreitungen durch gezielte Störung der Messgeräte von vornherein unterbinden, sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt bzw hintangehalten werden können und die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt. Dabei geht es nicht nur um die Bezahlung vergleichsweise niedriger – im Verhältnis zu den Kfz-Kategorien, in die derartige Geräte „normalerweise“ verbaut sind, gesehen – Geldbeträge sondern um die gezielte Verhinderung von geschwindigkeitsbedingten Verkehrsunfällen mit niemandem zumutbaren Folgen.

Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (x) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2018 400 Menschen tödlich. Eine der vermutlichen Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist zu 24,4 % nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit. Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer.
Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle zu verhindern und damit Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl insbesondere § 7 FSG) an, die – je nach Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können. Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zu berücksichtigen.

Mit dem Einsatz von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung – ganz gezielt – beeinflusst oder gestört werden können, wird die der Verkehrssicherheit dienende Verkehrsüberwachung

durch die Exekutive gänzlich verhindert. Das Verbot derartiger Geräte und Gegenstände dient daher der Verkehrssicherheit und damit unmittelbar dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde mit dem Antrag auf Herabsetzung der Strafe zu sehen.

Für die Erfüllung des Tatbestandes des § 98a Abs 1 KFG 1967 genügt bereits das bloße Lenken des mit einem Radar- oder Laserblocker ausgerüsteten Kraftfahrzeuges durch den Bf, wobei ihm als Lenker dessen Aktivierung selbstverständlich zurechenbar ist, auch wenn der Einbau tatsächlich nicht von ihm veranlasst sondern „nur“ belassen oder die Aktivierung bei der ggst Fahrt von ihm nicht vorsätzlich durchgeführt worden sein sollte.
Geringes Verschulden iSd § 45 Abs 1 Z 4 VStG liegt damit nicht vor, weil sich der Bf zum einen als Lenker (dem dies sehr wohl zumutbar ist) zum anderen als handelsrechtlicher Geschäftsführer der GmbH, auf die das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug zugelassen ist, im Sinne des § 102 Abs 1 und des § 103 Abs 1 KFG vor dessen Inbetriebnahme davon überzeugen muss, dass es den in Betracht kommenden Vorschriften, dh den Bestimmungen des KFG 1967 und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, entspricht – die seit 14. Jänner 2017 geltende Bestimmung des § 98a KFG 1967 verbietet sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer das Anbringen und das Mitführen von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, an bzw in Kraftfahrzeugen.

In der Verhandlung wurde geklärt, dass das Gerät mit dem unterhalb des Lenkrades eingebauten Bedienteil (auch unabsichtlich) ein- oder ausgeschaltet und auch so leise gestellt werden kann, dass das Piepsen bei (blockierten) Lasermessungen auch von anderen Geräuschen im Fahrzeug überlagert werden kann.
Auch wenn der Bf, wie er ausgeführt hat, den Pkw bereits mit eingebautem Laserblocker erworben hat und ihm dieser bislang nicht bewusst war, weil er sich nicht darum gekümmert hat, hätte ihm der nicht serienmäßige Sensor unterhalb der Kennzeichentafel wie auch der Bedienteil im Fahrzeuginneren auffallen und ihn diesbezüglich zu genaueren Nachforschungen animieren müssen. Er kann sich daher nicht im Sinne des § 5 Abs 2 VStG auf völlige Unwissenheit berufen.

Allerdings hat auch der Ml aufgrund des Verhaltens bzw der Äußerungen des Bf bei der Anhaltung nicht ausgeschlossen, dass der Bf tatsächlich von der Beanstandung wegen eines eingebauten Laserblockers und der Untersagung der Weiterfahrt mit den für ihn massiven Konsequenzen überrascht war. Die vom Bf doch glaubhaft eingewendeten „Radarstrafen“ seiner Verkäufer und sein eigenes Organmandat wegen einer mit diesem Pkw begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung schließen (auch aufgrund der glaubhaften Aussagen des Ml) nicht aus, dass der Laserblocker bereits vor dem Kauf des Pkw vorhanden war und daher nicht vom

Bf selbst eingebaut oder dessen Einbau von ihm veranlasst wurde. Damit ist ihm eine fahrlässige Begehung der ihm vorgeworfenen Übertretung zugutezuhalten.

Ein geringes Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 1 letzter Satz VStG ist damit aber nicht zu erblicken, auch wenn nach den glaubwürdigen Schilderungen des Ml davon auszugehen ist, dass der Pkw nicht wegen einer auffälligen Geschwindigkeit gemessen wurde und hätte bei einer tatsächlich gefahrenen höheren Geschwindigkeit der Ml den Pkw auch nicht nach einer so kurzen Wegstrecke anhalten können. Damit steht lediglich fest, dass nicht das Fahrverhalten des Bf sondern ausschließlich das Mitführen eines im von ihm gelenkten Pkw eingebauten und aktivierten Laserblockers für die Amtshandlung maßgebend war.
Auch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist nicht als gering anzusehen. Dem Rechtsgut Leben und Gesundheit kommt in der österreichischen Rechtsordnung herausragende Bedeutung zu, weshalb der Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung als besonders hoch zu bewerten ist. Die (kumulativ zu erfüllenden) Voraussetzungen des § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG für die Erteilung einer Ermahnung liegen daher nicht vor.

Dem Bf kommt nach den Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit als Milderungsgrund zugute, die aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ auch einen bisher ordentlichen Lebenswandel im Sinne des Milderungsgrundes des § 34 Abs 1 Z 2 StGB mit einschließt, sodass diesbezüglich kein weiterer Milderungsgrund zu berücksichtigen war.
Der von der belangten Behörde vorgenommenen Schätzung seines Nettomonats-einkommens mit 1800 Euro hat der Bf nicht widersprochen, allerdings hat er die Sorgepflicht für eine Tochter und Schulden geltend gemacht, was selbstverständlich zu berücksichtigen ist.

Der Veranlassung des sofortigen Ausbaus des Laserblockers kommt vor dem Hintergrund der Regelung des § 98a Abs 3 KFG keine berücksichtigungswürdige Bedeutung zu, da die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt sind, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Mittlerweile ist der Verfallsbescheid der belangten Behörde vom 21. September 2018, VerkR96-2530-2018, mangels dagegen erhobenem Rechtsmittel in Rechtskraft erwachsen.

Soweit der Beschwerdeführer mit Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte Steiermark bzw Niederösterreich, die – im Jahr 2017 – wesentlich geringere Geldstrafen verhängt haben, argumentiert, geht dies ins Leere, weil die in einem Erkenntnis geäußerte Rechtsansicht keine Bindungswirkung in einem anderen Verwaltungsverfahren entfalten vermag (VwGH 21.03.1990, 89/02/0175) und ein

in einem Verfahren ergangener Bescheid keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit eines anderen Bescheides haben kann (VwGH 17.11.1992, 92/11/0127).

Insgesamt gesehen war daher die Strafe unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 19 VStG und auch unter generalpräventiven Überlegungen herabzusetzen, zumal die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 2500 Euro (das sind immerhin 50 % der möglichen Höchststrafe) vorliegend in Relation zum Strafrahmen nicht unbeträchtlich erscheint. Angesichts der obigen Überlegungen erachtet das Landesverwaltungsgericht OÖ eine Geldstrafe im Ausmaß von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen, als tat- und schuldangemessen. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Beschwerdeführers eine Geldstrafe im verfügten Ausmaß noch ausreichen wird, um ihn davon abzuhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und ihn in Zukunft zur Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten ohne Verwendung verbotener technischer Geräte anzuhalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.
Der mit 10% der Geldstrafe bemessene Betrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde ermäßigt sich demgemäß.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger